

Halle und Umgegend.

Halle den 13. November 1917.

Amthlicher Teil.

Bestimmungen über Einschränkung des Kohlen- und Lichtverbrauchs.

In fast allen größeren Städten sind sehr ins einzelne gehende Bestimmungen über die Art der Einschränkungen zur Erparnis von Kohle erlassen worden, so besonders auch in Berlin, Köln, Magdeburg. Im Gegenstze hierzu hat der Magistrat der Stadt Halle in seiner Bekanntmachung vom 25. Oktober d. J. im § 3 nur verordnet, daß niemand mehr Kohle verbrauchen darf, als ihm zugeteilt worden ist; die zu treffenden Anordnungen im einzelnen sind vorläufig überlassen.

Es muß natürlich von der Einsicht der Bürgererschaft erwartet werden, daß sie ohne besondere Vorschriften das tut, was unumgänglich nötig ist. Um aber einige Anhaltspunkte zu geben, sei im folgenden kurz mitgeteilt, auf welche Einsparungen sich die Vorschriften anderer Städte im wesentlichen erstrecken. Für Wohnungen ist meist die Heizung aller Nebenräume, wie Treppenhäuser, Flure, Dielen, Badezimmer, Waschküchen und dergleichen, ganz verboten, im übrigen außer der Küche ein Zimmer, ausnahmsweise bei besonderen Verhältnissen ein zweites zu heizen erlaubt. Das gilt auch für Zentralheizungen, wenn auch hier leicht ein weiteres Zimmer zugegeben werden kann. Die nicht benutzten Heizkörper sind abzuschließen oder zu plumbieren. Bei wiederkehrenden Vorschriften ordnen an, daß auch in Metzereien möglichst nur übereinanderliegende Zimmer geheizt und allgemein, daß diese Zimmer nicht wärmer als 18 Grad Celsius sein sollen, gemeinen in der Mitte des Raumes 1,50 Meter über Fußboden. In einigen Städten ist der Ofstofenheizer vorzuziehen, zu bestimmten, wieviel Zimmer der Zentralheizungen geheizt werden dürfen. Bäder und Warmwasserbereitungsanlagen sind fast durchgängig auf einen Tag in der Benutzung beschränkt, letztere oft ganz verboten. Die Benutzung von Dampfbädern, die Zentralheizung wird auch an manchen Orten verboten und mit Recht. Auch für die Beleuchtung bestehen beispielsweise in Magdeburg Bestimmungen, die in der Hauptsache verbleiben, meist als eine Lampe auch bei mehrarmigen Kronleuchtern zu brennen.

Für Museen, Lichtbildtheater, Versammlungsräume und Kirchen ist ziemlich einheitlich die Heizung ganz unterlagt, nur bei Städten zur Hege einer höheren wissenschaftlichen oder künstlerischen Bildung werden Ausnahmen gemacht. Für Schulen, Dienststellen, Krankenhäuser und ähnliches ist die Heizmenge von 18 Grad Celsius wohl ohne Ausnahme festgesetzt. Dazu wird manchmal ausdrücklich verordnet, daß nur auf die Dauer der Benutzung zu heizen ist, also rechtzeitig vorher mit der Befestigung der Ofen aufzuhören ist.

Für Geschäftler wird meist die Heizung der Fremdenzimmer und die Benutzung der Warmwasserbereitungsanlage und der Bäder unterlagt, ferner für Geschäftsräume bestimmt, daß nicht mehr als ein Raum geheizt und beleuchtet werden darf, also nicht neben dem eigentlichen Geschäftsräume noch Nebenräume zu heizen und zu beleuchten. Auch für die Beleuchtung sind einschränkende Bestimmungen erlassen, die so weit gehen, daß nur an bestetzten Tischen beleuchtet werden darf und nicht mehr, daß man Gedrucktes gerade noch lesen kann.

Für Geschäfte werden 16-18 Grad Celsius als ausreichende Wärme angegeben, die Beleuchtung auf ein ganz geringes Mindestmaß eingeschränkt und verlangt, daß die hierauf überflüssigen Leuchtörper entfernt werden. Für private Dienststellen ist hier und da die sogenannte durchgehende Arbeitszeit vorgeschrieben, wobei auch wieder ein entzweigendes früheres Maßhalten bei Heizung nötig ist. Auch die Zusammenkunft von Arbeitskräften und Ausschaltung einzelner Räume kommt in Frage, wie es der Magistrat bereits mit seinen eigenen Dienststellen in weitem Umfange getan hat.

Man sieht, es gibt eine ganze Fülle von Möglichkeiten zur wirksamen Einschränkung des Kohlen- und Lichtverbrauchs, und es darf wohl erwartet werden, daß in jedem Einzelfalle die nötigen Maßnahmen getroffen werden, und zwar sofort, damit der Magistrat nicht genötigt wird, weitere einschneidende Verfügungen zu erlassen. Dadurch, daß der einzelne nur ganz bestimmte Mengen Kohle bekommen kann, tritt ja die unabweisbare Notwendigkeit zu entsprechenden Anordnungen ohnehin an ihr heran. Wie sich ein jeder helfen kann, dazu sollen die heutigen Anweisungen den Weg weisen.

Die Gas-Verordnung.

Bekanntmachung über die Sicherstellung des Betriebes der Gasanlagen.

Auf Grund der §§ 3, 5, 6, 7 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas vom 1. Oktober 1917, § 379) bestimme ich als Sachträger zur Verordnung des Reichskommissars für Elektrizität und Gas vom 26. Juli 1917, betreffend Sicherstellung des Betriebes der Gasanlagen (veröffentlicht in Nr. 188 des Deutschen Reichsanzeigers vom 3. August 1917), was folgt:

- 1. In der Verordnung vom 26. Juli 1917 und den ausgehenden Ausführungsbestimmungen tritt an die Stelle des Reichskommissars für Elektrizität und Gas überall der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
2. Für jedes in haushälterischem oder kommunalem Betriebe lebende Gasverorgungsunternehmen kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Antrag der Staats- oder Kommunalbehörde, der das Unternehmen unmittelbar untersteht, diejenige der Ortsvorstände übertragen, während die anderen Aufgaben der Vertrauensleute eine von ihr bezeichnete Dienststelle oder Person übernimmt.
Eine Veranlassung der Besetzung mit einer Offizialbestellung nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 3. Mai 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 333) entfällt, soweit es sich dabei um Staats- oder Kommunalbeamte handelt.
Gasverorgungsunternehmen, die sich zum Teil in haushälterischem oder kommunalem Betrieb und zum Teil in privatem Betrieb befinden (gemischtwirtschaftliche Unternehmen), gelten als Staats- oder kommunal- oder private Unternehmen, je nachdem der Vorsitzende des Aufsichtsrats Vertreter des Staates, der Kommune oder des beteiligten privaten Kapitals ist.

Rät die Gasanlassgabe eines Wertes erkennen, daß die getroffenen, den Gasverbrauch einschränkenden Maßnahmen in ihrer Wirkung das auf Grund der Verordnung vom 26. Juli 1917 und der ausgehenden Ausführungsbestimmungen erwartete Ergebnis haben, so kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung widerruflich genehmigen, daß die den Verbrauch einschränkenden Bestimmungen nur insoweit Anwendung finden, als die zuständigen örtlichen Organe (Gefahr, Ziffer 1 der Verordnung vom 26. Juli 1917 und Ziffer 2 dieser Bekanntmachung) dies zur fortgesetzten Aufrechterhaltung des erzielten Ergebnisses für erforderlich halten.

Ferner bestimme ich, daß die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 26. Juli 1917, betreffend Sicherstellung des Betriebes der Gasanlagen, folgende Fassung erhalten:

- a) Der Absatz des gasen Entzuges abgedehnten Gases soll bis auf weiteres in dem Maße sein, daß die Verbrauchsmenge im vorigen Jahre Gas bezogen haben, jetzt von Monat zu Monat oder in anderen für die Abdehung der Gaswerke vorläufigen Zeiträumen insamt nicht mehr als 80 Prozent ihres vorläufigen Bezuges erhalten.
b) Als Zeit des Bezuges der Heizwert des Gases nach dem Verfahren des b) und c) geteilt des Gases können Gasverbrauch nach jenem 10 Prozent ihres vorläufigen Verbrauches bewilligt werden, jedoch in dem Maße, wie es im ganzen keinesfalls mehr als ihre vorläufige Bezugsmenge - wenn sie zur Veranschaulichung ausschließlich Gas verwenden.
d) Als Vorjahr gilt hinsichtlich des Kalenderjahres 1916.

bleibt unverändert.
2. Gaswerke, in deren Abgabegebiet bereits im Vorjahre Einschränkungen des unter Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen fallenden Gasverbrauches bestanden, können bei dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung beantragen, daß die letzte Einschränkung entsprechend vermindert wird.
4 bis 6 bleiben unverändert.
Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1917.
Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.
ges. Stau.

Bekanntmachung der Reichsbesoldungsstelle über Änderung der Freistelle.

(Reichsanzeiger Nr. 24.)
Auf Grund des § 11 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Weh-, Wehr-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1420) und der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbesoldungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 257) wird folgendes bestimmt:

I.
Das Verzeichnis A (Freistelle) und die beiden letzten Absätze des § 2 der Bekanntmachung des Reichskommissars über Besoldung vom 31. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1218) erhalten folgende Fassung:

- Verzeichnis A (Freistelle).
1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Reite oder Schuh ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht, und halbseidene Sammele.
3. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zuteilen, ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handhübe gelten jedoch die Bestimmungen unter Nummer 4.
4. Strümpfe u. Socken aus Natur- oder Kunstseide. Darunter sind auch solche zu verstehen, die zu drei Vierteln oder mehr - der Fläche nach - aus Natur- oder Kunstseide bestehen. Fühlhüte (Ersatzhüte).
Baumwolle, halbseidene und seidene Handhübe, mit Ausnahme aller ganz oder teilweise geätzten oder doppelt gearbeiteten oder gefärbten Stoffhandhübe.
5. Hüter, Korben, Schürhen und Hüten. Schürhen, Füllentwürfer, Strümpfen, Gürtel aus Gummiband.
6. Seilen und Seilwickelungen.
Wäschekästchen, gemulterte und bestickte Tüle und Seilwickelungen, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 Ztm.
Lampenschirme, Polsterwaren für Möbel- und Kleiderbetten, Taschen mit oder ohne Reiß, Kampfschirme, Tischdecken.
Als Lampenschirme gelten vorgesehene, unfertige oder fertige, mit der Hand oder maschinell hergestellte Mädelarbeiten und sonstige Handarbeiten, die als Zimmerdecken oder als Gebrauchsgewand dienen. Alle Herstellungsarten, Tischdecken und Bettdecken gelten nicht als Lampenschirme im Sinne des vorstehenden Absatzes.
7. Hüten, Hüben, Hüte und Schleier.
8. Schirme und Schirmhüllen.
9. Leinwand, nicht wählbare Käufertücher.
Kleiderwaren.
Stehdecken und Daunendecken, deren Ober- und Unterseite nur aus Seide besteht.
Sofastillen.
Bestickte, bemalte oder bedruckte Fahnen, die mindestens ein Drittel der Fläche mit Bildwerk, Buchstaben oder Zeichen versehen sind.
Matratzen und fertig gefüllte Matratzen sind besoldungspflichtig.
10. Gobelinstoffe, Gobelin- und Sofa- und gemulterte gewebte Möbelstoffe, sowie ungefüllte Gardinen, ungefüllte Decken und andere ungefüllte Gegenstände, die aus vorgenannten Stoffen hergestellt sind. Decken aus Woll- oder Wollestoff.
Alle einfarbigen und bedruckten Möbelstoffe sind besoldungspflichtig, sofern sie nicht unter Ziffer 1 und 2 der Freistelle fallen.
11. Tisch-, Wand- und Wand-Gardinen und Vorhänge, sämtlich soweit sie mit einem abgedehnten Stoff hergestellt sind. Gemulterte Tisch-, Wand- und Wand-Gardinen meterweise, sofern sie ein Maß haben, des bis nur als Gardinen festschnittend.
Konfektionierte Gardinen, konfektionierte Portieren, konfektionierte Fenster- und Wandhänge. Ungefärbte Decken, die zur Hälfte oder mehr - der Fläche nach - aus Tisch-, Filz-, Sticker- oder Spitzenstoff bestehen.
Garnen und Konfektionsstoffe sind besoldungspflichtig.
12. Baumwollene Tischdecken, baumwollene gewebte oder gewirte Spitzenstoffe und baumwollene glatte oder gemulterte gewebte undichte Kleiderstoffe.
13. Baumwollene bedruckte undichte Kleiderstoffe.
14. Alle Gegenstände, die abgesehen von Futter und Zuteilen, ausschließlich aus den unter Nummer 14 und 15 genannten Stoffen hergestellt sind.

- 16. Verbandstoffe und Damenbinden, orthopädische Bandagen, Schweißblätter.
17. Konfektionierte Korsetts siehe Nummer 24.
18. Wegen orthopädischer Korsetts (ungefärbten), insbesondere Kissen, Rücken, Bruststücke, Abzotts.
19. Uniformbelag, Militäruniformen.
Militärschmuckgegenstände, die ausschließlich nur von Militärpersonen getragen oder benutzt werden, nicht aber solche Gegenstände, die üblicherweise auch von Zivilpersonen getragen oder benutzt werden.
Schuhe, Stiefel, Wädelanmägen, Wädel, Handhübe und dergleichen sind keine Militärschmuckgegenstände.
21. Mit Fells gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
22. Gummiantelagen.
23. Korsetts, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.
Orthopädische Korsetts, sofern sie in jedem Einzelfalle nach ärztlicher Anweisung besonders angefertigt werden.
24. Strampfen.
25. Tafeldecken, die ein unbedecktes Mittelstück von höchstens 400 Quadrat-Zentimetern haben und mindestens zu einem Drittel der Gesamtfläche aus einem abgedehnten Spitzen- oder einseitig gefärbtem Stoff bestehen.
26. Spieldecken aus Web-, Strick- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.
27. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 2 M für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Strümpfen, Tischdecken, Schürhen, Tischdecken, Staubhütern, Fußsappen.
Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nummer 25. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.
28. Bis zu Rängen von 30 Ztm., sowohl Reite wie mit Stoff gefüllten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoffteil oder dieses abgedehnten Stoffteil nicht mehr als 2 M beträgt. Von diesen Stoffteilen oder abgedehnten Stoffteilen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück derselben Ware veräußert werden.
Auch dürfen diese mit anderen besoldungspflichtigen Stoffen oder Mengen zusammenhängend nicht verkauft werden.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabattes zu verstehen.
Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsetts müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Rand - oder auf der unteren Innenseite der Rückenfläche den deutlich sichtbaren, unauslöschlichen Stempel: (Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt) erhalten. Von dem in der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1916 vorgeschriebenen Kaufvermerk sind auch künftig die verkauften Korsetts anzufügen. Das Verzeichnis ist sorgsam aufzubewahren und den Lieferungsanforderungen vorzulegen.

II. Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1917.
Reichsbesoldungsstelle.
Ges. Rat Dr. Bentler, Reichskommissar für Bürger-, Kleidung.

Grich.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Sept./4. Okt. 1915 wird der Verkauf von Griech wie folgt geregelt: Der Verkauf beginnt am Mittwoch, den 14. November 1917. Für jede Person eines Haushaltes kann ein Viertel Pfund abgegeben werden. Der Verkaufspreis beträgt 32 Pf. für das Pfund.

Die Käufer sind verpflichtet, bei denjenigen Verkaufsläden den Griech einzufahren, bei welchen sie für den Bezug von Kolonialwaren in die Kundenlisten eingetragen sind. Die Abgabe hat unter Abtrennung der Marke 112 des Warenzeichens 11 zu erfolgen. Die Verkäufer sind verpflichtet, die Marken zu Hunderten gebündelt im Stadt-Verwaltungsamt, Marktplatz 22, 1. Obergeschloß, (Saal links) binnen 8 Tagen unter Angabe ihres Verzeichnisses einzuliefern. Jamburbandlungen unterliegen der Befragung nach § 17 der Verordnung vom 25. Sept./4. Nov. 1915.

Freibank-Bericht.

Zum Freibank-Bericht am 14. d. M. werden die Zahlen folgender Summen angegeben:
Um 8 Uhr Str. 201-300 | Um 11 Uhr Str. 501-600
" 9 " 301-400 | " 12 " 601-700
" 10 " 401-500 | " 1 " 701-800
Halle, den 12. November 1917.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Neue Zufuhren von Kaspisat sind eingetroffen. Der Verkauf wird am Mittwoch, den 14. November, vorm. von 8 1/2-12 Uhr und nachmittags von 2-6 Uhr, in der Tafelstraße fortgesetzt. Der Preis beträgt 24 Pfennige für das Pfund. Der Besoldungsmittelchein ist vorzulegen. Unbesoldetes Geld (von einem Kauf) ist unbedeutend bereit zu sein.
Halle, den 13. November 1917.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Es liegen folgende Materiallisten zum Verkauf:
a) bei der Stadtkassa, etwa 37 000 K. Schienen und Schienenhübe, " 6 000 " Schmelzstein, " 3 500 " Gubeln;
b) bei der Stadtkassa, etwa 19 000 K. Schienen und Schienenhübe, " 6 500 " Schmelzstein, " 1 400 " Seurlagen, " 4 000 " Schmelzstein, " 2 000 " Gubeln.
Angebote mit entsprechender Aufschrift sind bis zum 20. Nov. vormittags 11 Uhr an den Magistrat einzuliefern. Die Verkaufsbedingungen und Angebotsformulare liegen in der Geschäftsstimmern Berliner Straße 1 bzw. Seckener Straße 32 aus.
Halle, den 12. November 1917.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach ergangener Anordnung der Preussischen Landesbestellstelle sind die sämtlichen Rasthalter verpflichtet, hinsichtlich ein sogenanntes Rindviehregister über die Anzahl der bei ihnen vorhandenen Milchziege, Saugziege, männlichen Zwitter und Kühe



